



Schienennetznutzungsbedingungen der Regiobahn GmbH

Allgemeiner Teil (SNB-AT)

Gültig ab: 01.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Verzeichnis der Abkürzungen	4
2.	Veröffentlichungen	4
3.	Inkrafttreten und Änderungen der SNB	5
4.	Zweck und Geltungsbereich	5
5.	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	6
5.1	<i>Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien</i>	<i>6</i>
5.2	<i>Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung</i>	<i>7</i>
5.3	<i>Anforderungen an das Betriebspersonal</i>	<i>8</i>
6.	Anforderungen an die Fahrzeuge	9
7.	Finanzgarantie	9
8.	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	11
8.1	<i>Allgemeines</i>	<i>11</i>
8.2	<i>Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahplanerstellung.....</i>	<i>11</i>
8.3	<i>Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr</i>	<i>11</i>
9.	Nutzungsentgelte	11
9.1	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>11</i>
9.2	<i>Nicht in Anspruch genommene Leistungen</i>	<i>11</i>
9.3	<i>Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge</i>	<i>12</i>
9.4	<i>Umsatzsteuer</i>	<i>12</i>
9.5	<i>Zahlungsweise</i>	<i>12</i>
9.6	<i>Aufrechnungsbefugnis</i>	<i>12</i>
10.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	12
10.1	<i>Grundsätze</i>	<i>12</i>
10.2	<i>Information zu einzelnen Zugfahrten bei Betriebsstörungen</i>	<i>13</i>

11.	Störungen in der Betriebsabwicklung	13
12.	Verspätung von 20 Stunden und mehr	16
13.	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16
14.	Mitfahrt im Führerraum	16
15.	Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen ...	16
15.1	<i>Kurzfristige sicherheitsrelevante Baumaßnahmen</i>	<i>17</i>
15.2	<i>Schienenersatzverkehr bei Baumaßnahmen</i>	<i>17</i>
15.3	<i>Schadensersatz bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit kurzfristigen sicherheitsrelevanten Baumaßnahmen</i>	<i>18</i>
15.4	<i>Schadensersatz bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.....</i>	<i>18</i>
16.	Haftung	18
16.1	<i>Grundsatz</i>	<i>18</i>
16.2	<i>Mitverschulden</i>	<i>18</i>
16.3	<i>Haftung der Mitarbeiter</i>	<i>18</i>
16.4	<i>Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher</i>	<i>18</i>
16.5	<i>Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan</i>	<i>19</i>
17.	Gefahren für die Umwelt	19
17.1	<i>Grundsatz</i>	<i>19</i>
17.2	<i>Umweltgefährdende Einwirkungen</i>	<i>19</i>
17.3	<i>Bodenkontaminationen</i>	<i>20</i>
17.4	<i>Ausgleichspflicht zwischen der Regiobahn GmbH und dem ZB</i>	<i>20</i>

1. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BZA	Beförderungszusage
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBHafpflV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
EBO	Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
RIV	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen (Regolamento Internazionale Veicoli)
SEV	Schienenersatzverkehr
SNB	Schienennetznutzungsbedingungen
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
ZB	Zugangsberechtigter

2. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die SNB-AT/BT und Änderungen der SNB-AT/BT werden im Internet unter der Adresse www.regio-bahn.de veröffentlicht. Sie stehen unter der angegebenen Internetadresse kostenlos zum Download zur Verfügung.

Die ZB können einen Monat lang ab Datum der Veröffentlichung zu den Neufassungen oder Änderungen der SNB-AT/BT Stellung nehmen. Die Stellungnahme zu den Neufassungen oder Änderungen der SNB-AT/BT kann elektronisch an folgende Adresse geschickt werden: infrastruktur_REG@regio-bahn.de.

3. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER SNB

Die SNB-AT/BT treten vorbehaltlich etwaiger Widersprüche der Bundesnetzagentur am 15.10.2024 in Kraft.

4. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Die SNB-AT/BT gewährleisten gegenüber jedem ZB einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

Die SNB-AT regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Regiobahn GmbH und den ZB.

Die SNB-BT behandeln in Ergänzung zu dem SNB-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

Die SNB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Regiobahn GmbH und den ZB, die sich aus der Benutzung der Schienenwege und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen ZB und den von ihnen beauftragten ZB haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den ZB und der Regiobahn GmbH.

Der allgemeine Teil (AT) der Schienennetznutzungsbedingungen wird durch einen besonderen Teil (BT) ergänzt. Im allgemeinen Teil werden die Grundsätze des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur sowie die Entgeltgrundsätze und Vertragsgrundlagen geregelt. Im BT wird auf die konkreten Einrichtungen und Leistungen Bezug genommen, die die Regiobahn GmbH anbietet. Außerdem werden die Entgeltgrundsätze konkretisiert.

Die Bestimmungen, die den ZB betreffen, gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

Die SNB-BT enthalten Unternehmen spezifische Ergänzungen und etwaige von den SNB-AT abweichende Regelungen. Die Regelungen in den SNB-BT gehen den Regelungen in den SNB-AT vor.

5. ALLGEMEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

5.1 Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien

Für den Zugang zum Schienennetz der Regiobahn GmbH gelten folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

- Angaben zum Streckenbuch der Regiobahn GmbH
- Richtlinie 408 der DB InfraGO AG (insbesondere die geltenden Module 21 – 27 und 48 – www.dbkommunikationstechnik.de)
- Richtlinie 301 der DB InfraGO AG (www.dbkommunikationstechnik.de)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE / VDV – www.vdv.de)
- Unfallverhütungsvorschriften der für die ZB zuständigen Berufsgenossenschaften (www.vbg.de)

Die in der Zusammenstellung aufgeführten Regelwerke sind anzuwenden, wenn entsprechende Aufgaben / Tätigkeiten durchgeführt werden und wenn der Einsatzort oder die Arbeitsverfahren dies erfordern. Gleiches gilt für die in den Regelwerken aufgeführten Anhänge, Vordrucke und Zusätze.

Vorschriften und Regelwerke der Regiobahn GmbH können unter www.regiobahn.de/snb-nbs/ abgerufen werden. Der Download steht kostenlos zur Verfügung. Der ZB kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert zum Eigengebrauch vervielfältigen. Vorschriften und Regelwerke von Dritten, welche die Regiobahn GmbH anwendet, müssen durch die ZB eigenverantwortlich beschafft werden. Die allgemein gültigen Vorschriften (RIL 408, 301....), können über den Service der DB Kommunikationstechnik (www.dbkommunikationstechnik.de) beschafft werden.

Das netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk wird grundsätzlich nur noch einmal jährlich im Rahmen des SNB-Prozesses aktualisiert. Eine Ausnahme bilden die unterjährigen Änderungen, die in den SNB selbst angekündigt werden. Bei den Ankündigungen handelt es sich um konkrete Hinweise, beispielsweise auf die unterjährige Einführung neuer Betriebssysteme. Mindestens vier Monate vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung wird das entsprechende Regelwerk der Regiobahn GmbH geändert und im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung veröffentlicht.

Sicherheitsrelevante Regelungen werden weiterhin fortlaufend aktualisiert, insbesondere soweit sie aufgrund von Verpflichtungen nach Maßgabe des Eisenbahnrechts insbesondere in Form von Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes oder der zuständigen Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich werden. Bei Änderung dieser Regelungen erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der Erforderlichkeit der Änderung eine Veröffentlichung im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung.

Neben dem in der Zusammenstellung genannten Regelwerk gelten die einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen.

5.2 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20, 21 Abs. 1 Satz 2 des ERegG weist der ZB durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdienste nach Artikel 17 Abs.4 der Richtlinie 2012/34/EU
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist.

Bedarf der ZB keiner Sicherheitsbescheinigung, hat er schriftlich zu versichern, dass die Aufsichtsbehörde, die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20, 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG (Infrastrukturnutzungsvertrag) weist der Fahrzeughalter für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass er im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zur selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter.
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist.

Bedarf der Fahrzeughalter keiner Sicherheitsbescheinigung, hat er schriftlich zu versichern, dass die Aufsichtsbehörde, die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die Regiobahn GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung hat der ZB der Regiobahn GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20, 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der ZB das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des §14 Abs. 1 AEG nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt der ZB der Regiobahn GmbH unverzüglich schriftlich an.

5.3 Anforderungen an das Betriebspersonal

Das vom ZB eingesetzte Betriebspersonal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753). Auf Verlangen hat der Eisenbahnfahrzeugführer die Erlaubnis der Regiobahn GmbH vorzulegen.

Das vom ZB eingesetzte Betriebspersonal muss Kenntnis über die Angaben zum Streckenbuch, Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften und geltenden Regeln und Gesetzen für die Benutzung der Infrastruktur der Regiobahn GmbH besitzen.

Die Regiobahn GmbH vermittelt dem Personal des ZB vor seinem Einsatz die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der ZB kann sich mit Zustimmung des EIU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Vermittlung der Streckenkenntnis erfolgt bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangt die Regiobahn GmbH ein von allen ZB gleichermaßen zu erhebendem Entgelt (s. Liste der Entgelte). Nach der erstmaliger Vermittlung der Ortskenntnis kann der ZB seinem Personal die erforderlichen Streckenkenntnisse auch selbst vermitteln.

6. ANFORDERUNGEN AN DIE FAHRZEUGE

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

- (a) den grundlegenden Anforderungen der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung oder
- (b) den Bestimmungen der für die jeweilige Eisenbahninfrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA)

entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist (§ 15 EIGV).

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im besonderen Teil der SNB beschriebenen baulichen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

Der ZB bestätigt das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen auf Verlangen der Regiobahn GmbH.

7. FINANZGARANTIE

Sofern durch die Bewertung einer unabhängigen und professionellen Bonitätsbewertung bzw. Kreditscoring-Einrichtung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen, macht die Regiobahn die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Finanzgarantie abhängig.

Die Regiobahn GmbH behält sich das Recht eine Bewertung des ZB durch eine unabhängige und professionelle Bonitätsbewertung beziehungsweise Kredit-scoring-Einrichtung vor

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung, oder
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes, oder
- der ZB länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

Angemessen sind Finanzgarantien in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

Kommt der ZB einem schriftlichem oder in Textform ergangenen Verlangen nach Finanzgarantie nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die Regiobahn GmbH ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Finanzgarantie erbracht ist.

Die Finanzgarantie kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

Der ZB kann die Finanzgarantie durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Die Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Nutzungsentgelts oder in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

8. BENUTZUNG DER EISENBahnINFRASTRUKTUR

8.1 Allgemeines

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der DB InfraGO AG auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen.

8.2 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen zum Netzfahrplan werden im Auftrag der Regiobahn GmbH durch die DB InfraGO AG bearbeitet.

8.3 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen können außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) jederzeit bei der DB InfraGO AG beantragt werden.

Die formalen und inhaltlichen Vorgaben bzw. Regelungen sind in den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen Netz (NBN) / Infrastrukturnutzungsbedingungen (INB) (insbesondere entsprechend der Ziffer 4) der DB InfraGO AG zu finden. Die Trassenvergabe erfolgt ausschließlich durch den Vertrieb der DB InfraGO AG.

9. NUTZUNGSENTGELTE

9.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und die Liste der Entgelte der Regiobahn GmbH.

9.2 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Für entgegen vertraglicher Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Regiobahn GmbH ein

Ausfallentgelt, das sich konkret aus den Entgeltgrundsätzen in Zusammenhang mit der Liste der Entgelte ergibt.

9.3 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Regiobahn GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der ZB auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Regiobahn GmbH.

9.4 Umsatzsteuer

Die vom ZB nach den Entgeltgrundsätzen der Regiobahn GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

9.5 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der ZB auf seine Kosten grundsätzlich binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von der Regiobahn GmbH zu bestimmendes Konto zu überweisen.

9.6 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

10.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag je eine oder mehrere Personen bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in eigenem Namen zu treffen.

10.2 Information zu einzelnen Zugfahrten bei Betriebsstörungen

Die Regiobahn GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner über Unregelmäßigkeiten bei der Benutzung der Regiobahn GmbH Eisenbahninfrastruktur unverzüglich informiert wird. Die Information erfolgt entsprechend der Angaben des ZB im INV.

Der ZB stellt sicher, dass die Regiobahn GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- die Zusammensetzung des Zuges (Traktionsart, Zuglänge, Zuggewicht, Fahrzeuganzahl, Anzahl der Achsen, sonstige Einschränkungen) jeweils bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung,
- etwaige Besonderheiten (z.B. BZA, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen)
- sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z.B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges, der Gleisanlage auf der Regiobahn GmbH Infrastruktur).

Die Information hat gegenüber dem Fahrdienstleiter der Regiobahn GmbH zu erfolgen. Der Kontakt wird mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages übermittelt.

11. STÖRUNGEN IN DER BETRIEBSABWICKLUNG

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Regiobahn GmbH und der ZB gegenseitig und unverzüglich. Die Regiobahn GmbH unterrichtet den ZB umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen (sofern diese die Infrastruktur der Regiobahn GmbH betreffen) auf dessen Zugfahrten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich Störungen zu beseitigen. Ist eine unverzügliche Beseitigung der Störung nicht möglich erfolgt die Beseitigung im Rahmen des Möglichen.

Zur Beseitigung der Störungen kann die Regiobahn GmbH insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen. Hierbei werden die Wünsche des ZB nach betrieblichen Dispositionen für seine Verkehre berücksichtigt, soweit dies mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren, vereinbar ist, sich Auswirkungen auf Verkehre anderer ZB nicht ergeben oder diese keine Einwendungen gegen solche Auswirkungen erhoben haben. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 52 Abs. 7 ERegG) Vorrang eingeräumt werden.

Der ZB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z.B. durch havarierte Züge). Ist dieser nicht oder nur innerhalb eines Zeitraums hierzu in der Lage, der in Abhängigkeit der verkehrlichen Auslastung oder der Anzahl der sonst betroffenen ZB zu unzumutbaren Auswirkungen durch eine teilweise oder vollständige Streckensperrung führen würde, kann die Regiobahn GmbH die Räumung auf Kosten des verursachenden ZB durchführen. Die Regiobahn GmbH wird hierbei zunächst mit dem betroffenen ZB abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraums dieser mit eigenen Möglichkeiten in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben.

Das Aufgleisen havariierter Fahrzeuge des ZB kann von diesem in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die Regiobahn GmbH dem nach vorheriger Mitteilung durch dem ZB nicht ausdrücklich widerspricht. Die Regiobahn GmbH ist insbesondere berechtigt zu widersprechen, wenn der ZB nicht über die erforderliche Sachkunde oder Räumtechnik verfügt, wenn zu befürchten ist, dass ein an der Infrastruktur entstandener Schaden vergrößert wird oder wenn nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen (z.B. Lauffähigkeitsuntersuchungen für entgleiste Fahrzeuge) vom Personal des ZB durchgeführt werden.

Die Regiobahn GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

Sobald bei Störungen, die ein ZB allein fahrzeug- und/oder personalbedingt zu vertreten hat, die Infrastruktur vorübergehend nicht zur Verfügung steht, ist gemäß gültigem Verkehrsvertrag, falls vertraglich geregelt, ein Schienenersatzverkehr durch den betroffenen ZB selbstständig einzurichten. Planung, Organisation und Durchführung obliegt dem ZB. Nutzungsentgelte während der Dauer bleiben bestehen. Alle hierbei entstehenden Kosten werden vollständig vom verursachenden ZB getragen.

Bei Störungen, die der Infrastrukturbetreiber zu verantworten hat, entfällt das Nutzungsentgelt auf der Infrastruktur des Betreibers.

Bei Störungen, die dem Verantwortungsbereich des Infrastrukturbetreibers zuzurechnen sind, werden dem ZB die Kosten für den Schienenersatzverkehr durch die Regiobahn GmbH erstattet. Die Erstattung der Kosten für den Schienenersatzverkehr kommt nur zum Tragen, wenn die Regiobahn GmbH ihren Verpflichtungen entsprechend der Vorgaben im Trassenmanagement nicht nachkommt.

Bei Störungen im Betriebsablauf, die sich dadurch auszeichnen, dass regelmäßig bzw. häufig in bestimmten Bahnhöfen oder auf bestimmten Strecken in bestimmten Zeitlagen ähnliche Verzögerungen im Betriebsablauf bzw. Verspätungen (z.B. HVZ) auftreten, können regionale Dispositionsregelungen aufgestellt werden. Diese Dispositionsregelungen werden zwischen der Regiobahn GmbH und allen beteiligten ZB abgestimmt und schriftlich vereinbart. Hierfür sind Gespräche mit den ZB zu führen und ein Ausgleich für die Interessen der betroffenen ZB zu finden. Diese Vereinbarungen werden gegenüber den beteiligten ZB veröffentlicht und von der Regiobahn GmbH bei den betreffenden Störungen angewandt. Regionale Dispositionsregelungen können jederzeit nach Bedarf innerhalb der Netzfahrplanperiode vereinbart, aufgestellt und veröffentlicht werden.

Jeder ZB ist zum Zweck der Beseitigung einer Störung verpflichtet, der Regiobahn GmbH auf dessen Antrag entsprechend Hilfe zu leisten. Diese Hilfe erstreckt sich insbesondere auf das Abspannen seines Zuges, um mit Hilfe des freiwerdenden Triebfahrzeugs Traktionshilfe zu leisten (z.B. zum Räumen blockierter Streckeninfrastruktur in Folge eines Lokschadens durch Abschleppen der liegengebliebenen Fahrzeuge bis zum räumlich nächstgelegenen, betrieblich geeigneten Bahnhof oder zum Bespannen von Fahrzeugen der Notfalltechnik – z.B. Hilfszug).

Der ZB kann von der Regiobahn GmbH die Erstattung der dabei entstehenden Kosten verlangen.

12. VERSPÄTUNG VON 20 STUNDEN UND MEHR

Eine zugewiesene Trasse verliert grundsätzlich bei einer Verspätung von 20 Stunden und mehr ihre Gültigkeit.

Eine neue Trasse wird dem ZB durch Antrag bei der DB InfraGO AG zugewiesen.

Im Falle einer Verspätung von 20 Stunden oder mehr und Zuweisung einer neuen Zugtrasse wird die ursprünglich angemeldete Trasse und die tatsächlich in Anspruch genommene Trasse abgerechnet.

13. PRÜFUNGS- UND BETRETUNGSRECHT, WEISUNGSBEFUGNIS

Die Regiobahn GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, dass der ZB seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Regiobahn GmbH Fahrzeuge des ZB betreten und dem Personal des ZB Weisungen erteilen. Das Personal des ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.

14. MITFAHRT IM FÜHRERRAUM

Die Regiobahn GmbH und die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den im Infrastrukturnutzungsvertrag benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des ZB mitfahren. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

15. INSTANDHALTUNG DER INFRASTRUKTUR, DURCHFÜHRUNG VON

BAUMAßNAHMEN

Die Regiobahn GmbH ist berechtigt, notwendige Baumaßnahmen zur Instandhaltung, Erweiterung und Erneuerung der Eisenbahninfrastruktur unter den unten genannten Voraussetzungen durchzuführen. Die Regiobahn GmbH hat für eine umfassende und zeitnahe Information aller ZB zu sorgen.

In Zusammenarbeit mit sämtlichen Beteiligten ist ein optimales Durchführungskonzept zu erarbeiten, bei dem eine Abwägung der Interessen der ZB, der Regiobahn GmbH und von der Baumaßnahme betroffener oder an ihr beteiligter Dritter stattfindet.

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen der verfügbaren Schienenwegkapazität werden den Zugangsberechtigten auf der

Homepage der Regiobahn GmbH unter folgendem Link www.regio-bahn.de/aktuelles/baumassnahmen-s28

bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

Siehe „Trassenmanagement“ unter <https://www.regio-bahn.de/regiobahn-infrastruktur/infrastruktur/snb-nbs>

Kurzfristige sicherheitsrelevante Baumaßnahmen / unvorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Baumaßnahmen, die aus Sicherheitsgründen unbedingt kurzfristig durchgeführt werden müssen.

Diese Baumaßnahmen sind den ZB, deren Trasse betroffen ist, unverzüglich ab Bekanntwerden der Erforderlichkeit der Durchführung schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

Kurzfristige Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit in den jeweiligen Betriebspausen nachts durchgeführt.

Um die Einschränkungen so kurz wie möglich zu halten, werden ZB bei kurzfristigen Baumaßnahmen in die Planung der Baumaßnahme durch Einberufen einer Telefonkonferenz eingebunden.

Die Übersicht der Einschränkungen oder ausfallenden Leistungen erfolgt über Bekanntgabe einer Zusammenfassung vertrieblicher Folgen (ZvF).

15.1 Schienenersatzverkehr bei Baumaßnahmen

Planung, Organisation und Durchführung etwa erforderlicher Schienenersatzverkehre obliegt dem ZB. Nutzungsentgelte während der Dauer entfallen. Die Kosten für den SEV werden vollständig vom ZB getragen, wenn die Information zur Baumaßnahme entsprechend Ziffer 15 durch die Regiobahn GmbH erfolgt ist. Für den Fall einer kurzfristigen sicherheitsrelevanten Baumaßnahme richtet sich die Kostentragung nach Ziffer 15.3 dieser Vereinbarung.

15.2 Schadensersatz bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit kurzfristigen sicherheitsrelevanten Baumaßnahmen

Die Schadensersatzpflicht entsteht nur dann, wenn die Regiobahn GmbH ihre Informationspflicht nach Ziffer 15.1 gegenüber dem ZB nicht erfüllt hat.

15.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Verstößt die Regiobahn GmbH gegen eine der vorgenannten Regelungen (insbesondere gegen seine Informations- und Abstimmungspflichten), hat sie dem ZB jeden Schaden (unmittelbar und mittelbar), welcher ihm aufgrund der Pflichtverletzung nachweislich entsteht, zu ersetzen.

Dies gilt nicht, wenn die Regiobahn GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. (beispielsweise bei höherer Gewalt; unter Berücksichtigung von §§ 275 und 326 BGB)

16. HAFTUNG

16.1 Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienennetznutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen und diese SNB keine abweichende Regelung enthalten.

Im Verhältnis zwischen der Regiobahn GmbH und dem jeweiligen ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000,00 € übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn, außer eigenen Sachschäden der Beteiligten, auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

16.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

16.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt.

16.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Regiobahn GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere ZB die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

Weist ein ZB nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung befreit.

Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

Der hiernach auf die ZB insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

16.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die aufgrund unabwendbarer Ereignisse entstehen, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

17. GEFAHREN FÜR DIE UMWELT

17.1 Grundsatz

Der ZB ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

17.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der ZB unverzüglich entsprechend der vertraglichen Unterlagen das Stellwerk der Regiobahn GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des ZB für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Regiobahn GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

17.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den ZB - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die Regiobahn GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende ZB. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 16.4 dieser Vereinbarung.

17.4 Ausgleichspflicht zwischen der Regiobahn GmbH und dem ZB

Ist die Regiobahn GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der ZB die der Regiobahn GmbH entstehenden Kosten.

Hat die Regiobahn GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht insbesondere von den Umständen ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem Einen oder dem Anderen verursacht worden ist.

Bei Uneinigkeit der Verursachung hat jede Vertragspartei das Recht einen auf eigene Kosten tätig werdenden Gutachter einzuschalten.